

Das nachfolgende Sicherheitsdatenblatt gilt für das Bell Laboratories Produkt Notrac Blox

Produktname **Notrac Blox**

Registriernummer **CH-2014-0035**

Verwendungszweck **Rodentizid zur Bekämpfung von Nagern.**

Nur für den gewerblichen Gebrauch!

Hersteller Bell Laboratories, Inc.
3699 Kinsman Blvd.
Madison, WI 53704 USA
Tel. +1-952-852-4636 (Außerhalb der USA/Kanadas)
E-mail: registration@belllabs.com

Importeur Killgerm Schweiz GmbH,
Wiesenstr. 10, CH – 8032 Zürich
Tel. +41 (0) 44 – 3871896, (8-17 Uhr)
Fax. +41 (0) 44 – 3871897
E-Mail verkauf@killgerm.com

Schweizer Notfallnummer Tel. 145 (24h)

Bitte beachten Sie die folgenden erweiterten Hinweise unter Pkt.15)
Rechtsvorschriften:

H 412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITS- DATENBLATT

GEMÄSS EG-VERORDNUNG:
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (in der
jeweils gültigen Fassung)

AUSGABEDATUM:
August 2015

ERSTELLT VON:
TH

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. GEMISCHES UND FIRMEN- /UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG

1.1. Produktidentifikator:

NOTRAC BLOX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

VERWENDUNG: Antikoagulierendes Rodentizid – Einsatzbereit

FORM: Formulierter Trockenköder

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für den in Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Zweck zu verwenden

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HERSTELLER:

Bell Laboratories, Inc.
3699 Kinsman Blvd. Madison, WI 53704, USA
Tel: +1 608 241 0202
E-Mail: registration@belllabs.com

ZULASSUNGSINHABER:

Bell Laboratories, Inc. – Europe Division
Chaucer House, Chaucer Rd.
Sudbury, Suffolk
CO10 1LN, UK
Tel: +44 1781 379 295
E-Mail: emea@belllabs.com

1.4. Notrufnummer

+1-952-852-4636 – rund um die Uhr

Englischsprachiger Telefonservice
oder örtliche oder regionale Giftnotrufzentrale:

Nationale Notrufnummern

Deutschland	Ist je nach Region unterschiedlich. Schlagen Sie die Ortsnummer nach.
Österreich	+431 406 43 43
Schweiz	Empoisonnements, Vergiftungsnotfall - 145


2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: STOT RE2, H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG: Nicht eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 1272/2008	Gefahrenhinweise: ACHTUNG  H 373: Kann durch längere und wiederholte Exposition Organschäden verursachen Vorsichtshinweise: P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. P314: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501: Inhalt/Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.
---	--

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält das Antikoagulans Bromadiolon, das bei Verschlucken zu Blutungen führen kann. Schädlich, wenn es verschluckt oder durch die Haut aufgenommen wird. Keine erheblichen schädlichen Wirkungen unter normalen Verwendungsbedingungen zu erwarten.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Es sind keine Stoffe vorhanden, die die in Anhang II, Abschnitt A, der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907-2006 aufgeführten Kriterien erfüllen.

3.2. Gemische

Beschreibung des Gemischs:

Formulierter Rodentizid-Trockenköder mit Bromadiolon

Chemische Bezeichnung* (IUPAC)	% nach Gewicht*	CAS-Nr.	EG-Nr.	Einstufung**	
Bromadiolon [3-[3-(4'-Bromo-[1,1'-biphenyl]-4-yl)-3-hydroxy-1-phenylpropyl]-4-hydroxy-2H-1-benzopyran-2-one]	0,005 %	28772-56-7	249-205-9	Verordnung 1272/2008	Akute Tox. 1; H300, H310, H330 Repr. 1A; H360D STOT RE 1; H372 Akute aquatische Toxizität 1; H400 Chronische aquatische Toxizität 1; H410
				Richtlinie 67/548/EEG	T ⁺ ; R26/27/28 R48/23/24/25 Repr. Kat. 1; R61 N; R50/53

*Nicht aufgeführte Bestandteile sind ungefährlich.

**Die laut Verordnung 1272/2008 und Richtlinie 67/548/EEG vorgeschlagenen Einstufungen sind noch nicht endgültig. Die bereitgestellten Angaben entsprechen dem Einstufungsvorschlag, der dem ECHA im August 2010 vorgelegt wurde.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verschlucken: Sofort ärztlichen Rat einholen oder Notrufnummer anrufen. Nichts durch den Mund verabreichen bzw. kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, dies wurde vom Arzt angeordnet.

Einatmen: Entfällt.

Augenkontakt: Mit kühlem Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen. Wenn Reizungen entstehen, ärztliche Hilfe einholen.

Hautkontakt: Mit Seife und Wasser waschen. Wenn Reizungen entstehen, ärztliche Hilfe einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Verschlucken von großen Mengen kann Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit, extremen Durst, Lethargie, Durchfall und Blutungen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis für den Arzt: Bei Verschlucken gemäß der Indizierung bei Bishydroxycoumarin-Überdosis Vitamin K₁ intramuskulär oder oral verabreichen. Nach der Überwachung der Prothrombinzeiten bei Bedarf wiederholen.

Gegenmittel: Phytomenadion, Vitamin K₁ (unter ärztlicher Kontrolle).

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum oder Inertgas.

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Gemisch ausgehen: Hochtemperaturaufschluss oder Verbrennen an der Luft können zur Bildung von giftigen Gasen führen, zu denen Kohlenmonoxid und Spuren von Brom und Bromwasserstoff gehören können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung: Schutzausrüstung und umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte tragen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für Personen, die keine Rettungskräfte sind: Beim Umgang mit dem Köder Handschuhe tragen. Verschüttetes Produkt aufnehmen, ohne Staub zu erzeugen.

6.1.2 Für Nothelfer: Beim Umgang mit dem Köder Handschuhe tragen. Verschüttetes Produkt aufnehmen, ohne Staub zu erzeugen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Köder nicht in Abflüsse oder Wasserläufe gelangen lassen. Wenn es zu einer Verschmutzung von Bächen, Flüssen oder Seen kommt, die entsprechende Umweltbehörde benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung: Verschüttetes Produkt sofort aufkehren. In einen entsprechend gekennzeichneten Behälter zur Entsorgung oder Wiederverwendung geben.

6.3.2 Reinigung: Verunreinigte Oberflächen mit Waschmittel abwaschen. Alle Abfallstoffe gemäß aller lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften entsorgen.

6.3.3 Sonstige Angaben: Entfällt

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Einzelheiten über personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 7, 8 und 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Schutzmaßnahmen: Produkt im Originalbehälter aufbewahren. Produkt nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Tiernahrung oder Trinkwasser handhaben. Von Kindern fernhalten. Nicht in der Nähe von Wärmequellen, offenen Flammen oder heißen Oberflächen verwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz: Während der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung gründlich mit Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, trockenen Ort lagern, der für Haustiere und Tiere in der freien Natur nicht zugänglich ist. VON KINDERN FERNHALTEN. Bei Nichtverwendung den Behälter fest verschlossen halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Rodentizid.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte: Nicht festgelegt

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Nicht erforderlich

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz: Nicht erforderlich

Augenschutz: Nicht erforderlich

Hautschutz: Gummihandschuhe tragen (zum Beispiel EN 374, Schutzlevel 6, Durchbruchzeit (Tragedauer) ca. 480 Minuten, z.B. aus Nitril (0,4mm), z.B. *Camatril 730*)

Hygieneempfehlungen: Nach der Handhabung gründlich mit Seife und Wasser waschen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Das Eindringen des Stoffes in Abflüsse und Wasserläufe verhindern.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen/Farbe: Blaue, feste Wachsböcke

Geruch: Süßlich, getreideartig

Geruchsschwelle: Entfällt; Geruch nicht mit einem Gefahrenstoff assoziierbar.

pH-Wert: Entfällt, NOTRAC BLOX ist nicht in Wasser dispergierbar.

Schmelzpunkt: Entfällt bei Rodentizid-Ködern (Schmelzpunkt für technisches Bromadiolon: 192,6 bis 193,9°C).

Siedepunkt:	Entfällt bei Rodentizid-Ködern (für Bromadiolon: vorausgesagter Siedepunkt: 705,9 °C (MPBPWIN v1.43, Adaptierte Stein- und Brown-Methode)).
Flammpunkt:	Entfällt, NOTRAC BLOX enthält keine Bestandteile, die als entflammbar eingestuft sind.
Verdunstungsrate:	Entfällt, NOTRAC BLOX ist ein Feststoff.
Obere/untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen:	Entfällt, NOTRAC BLOX enthält keine Bestandteile, die als entflammbar oder explosionsfähig eingestuft sind.
Dampfdruck:	Entfällt bei Rodentizid-Ködern (für Bromadiolon: $1,7 \times 10^{-17}$ Pa (MPBPWIN v1.43, Modifizierte Grain-Methode)).
Relative Dichte:	1,12 g/ml bei 20 °C
Löslichkeit in Wasser:	Nicht wasserlöslich (für Bromadiolon: pH 5: 0,000 g/l bei 20 bis 24 °C, pH 7: 0,016 g/l bei 20 bis 24 °C, pH 9: 0,403 g/l bei 20 bis 24 °C).
Löslichkeit in Lösungsmitteln:	Entfällt bei Rodentizid-Ködern (für Bromadiolon: Methanol: 8,70 g/l bei 20 bis 24 °C, Aceton: 19,3 g/l bei 20 bis 24 °C, Ethylacetat: 4,95 g/l bei 20 bis 24 °C, Dichlorethan: 1,78 g/l bei 20 bis 24 °C).
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Entfällt bei Rodentizid-Ködern (für Bromadiolon: 4,64 bei 22 °C (pH nicht gemeldet)).
Selbstentzündungstemperatur:	Entfällt, NOTRAC BLOX enthält keine Bestandteile, die als entflammbar eingestuft sind.
Zersetzungstemperatur:	Entfällt bei Rodentizid-Ködern oder Bromadiolon (MPBPWIN v 1.42 vorausgesagter Siedepunkt für Bromadiolon ist 705,9 °C (Adaptierte Stein- und Brown-Methode) liegt über der maximalen EG A.2-Prüftemperatur von 360 °C).
Viskosität:	Entfällt, NOTRAC BLOX ist keine Flüssigkeit.
Explosionseigenschaften:	Entfällt, NOTRAC BLOX enthält keine Bestandteile, die als explosionsfähig eingestuft sind.
Oxidationseigenschaften:	Entfällt, NOTRAC BLOX enthält keine Oxidationsmittel.

9.2. Sonstige Angaben: Keine bekannt

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Stabil bei Lagerung im Originalbehälter an einem kühlen, trockenen Ort.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei Lagerung im Originalbehälter an einem kühlen, trockenen Ort.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe 10.6. (Gefährliche Zersetzungsprodukte).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen vermeiden (unter 0 °C oder über 40 °C).

10.5. Unverträgliche Materialien

Stark alkalische Materialien vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Hochtemperaturaufschluss oder Verbrennen an der Luft können zur Bildung von giftigen Gasen führen, zu denen Kohlenmonoxid und Spuren von Brom und Bromwasserstoff gehören können.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Stoffe

Entfällt

11.1.2 Gemische

11.1.2.1 (a) Akute Toxizität

LD50, oral (Verschlucken): >5000 mg/kg (Ratten) (Bromadiolon Ratte LD50 oral: 0,525 mg/kg Körpergewicht).

LD50, dermal (Hautkontakt): > 5001 mg/kg (Ratten) (Bromadiolon Ratte LD50 dermal: 2,034 mg/kg Körpergewicht).

LC50, Einatmen: NOTRAC BLOX ist ein fester Block, daher ist eine Exposition durch Einatmen nicht relevant.

11.1.2.1 (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht hautreizend.

11.1.2.1 (c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht augenreizend.

11.1.2.1 (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Dermale Sensibilisierung: Kein Sensibilisator (Meerschweinchen-Maximierungstest).

11.1.2.1 (e) Keimzell-Mutagenität

NOTRAC BLOX enthält keine Bestandteile, die bekannterweise eine mutagenetische Wirkung haben.

11.1.2.1 (f) Karzinogenizität

NOTRAC BLOX enthält keine Bestandteile, die bekannterweise eine karzinogenetische Wirkung haben.

11.1.2.1 (g) Reproduktionstoxizität

NOTRAC BLOX: Keine Daten

11.1.2.1 (h) STOT – Einmalige Exposition

NOTRAC BLOX: Keine Daten

11.1.2.1 (i) STOT – Wiederholte Exposition

NOTRAC BLOX ist als STOT RE2 klassifiziert - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

11.1.2.1 (j) Aspirationsgefahr

Entfällt. NOTRAC BLOX ist ein fester Block.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

ALLGEMEINE ANGABEN: Bromadiolon ist für Wasserorganismen als sehr giftig eingestuft und kann in der Wasserumwelt schädliche Langzeitwirkungen verursachen. Raubtiere, Aasfresser und Vögel können vergiftet werden, wenn sie Tiere verzehren, die den Köder gefressen haben. Zum Minimieren dieser Risiken eine Köderstation verwenden. Beachten Sie bitte, dass in den nachstehenden Daten der Wirkstoff Bromadiolon ausgewiesen ist. Notrac Blox ist mit 0,005 % oder 50 ppm Bromadiolon formuliert. Für Notrac Blox wären die Umweltauswirkungen wesentlich geringer.

12.1. Toxizität

Für Bromadiolon:

Fische: 96h LC50 (*Pimephales promelas*) = 4,33 mg/l

Wirbellose Organismen: 48h EC50 (*Daphnia magna*) = 0,222 mg/l

Algen: 72h EbC50 *Selenastrum capricornutum* = >7,31 mg/l, 72h NOErC in *Selenastrum capricornutum* = 4,15 mg a.i./l

Mikroorganismen (Belebtschlamm): EC50 >100 mg/l (30 min, Atmungshemmung)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für Bromadiolon: Unter normalen Bedingungen nicht leicht abbaubar. Die Photolyse von Bromadiolon verläuft jedoch schnell mit einer Halbwertszeit von 0,5 Stunden oder weniger (pH 7 und 9, 25 °C). Außerdem ist Bromadiolon nicht flüchtig und befindet sich daher voraussichtlich nur in unerheblichen Mengen in der Luft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für Bromadiolon: Log Pow ist >3, was auf ein Bioakkumulationspotenzial hinweist

BCF: Für Bromadiolon ist der Schätzwert für Süßwasserfische = 1750 (QSAR von Vieth et al (1979))

12.4. Mobilität in Böden

K_{OC}: 1223 bis 36011 ml/g (erweiterter Adsorptionstest).

Die Mobilität von Bromadiolon in Böden gilt als begrenzt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB beurteilt wurden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Notrac Blox ist gefährlich für Wildtiere.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 Entsorgung von Produkt/Verpackung

Durch die Verwendung entstehende Abfälle können vor Ort oder in einer zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtung entsorgt werden. Alle Abfallstoffe gemäß aller lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften entsorgen.

13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Durch die Verwendung dieses Produkts entstehende Abfälle können vor Ort oder in einer zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtung entsorgt werden.

13.1.3 Für die Abwasserentsorgung relevante Angaben

Entfällt

13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Keine

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer Entfällt
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung <u>ADR/RID (Straße/Schiene)</u> Entfällt
14.3. Transportgefahrenklassen Entfällt
14.4. Verpackungsgruppe – entfällt
14.5. Umweltgefahren <u>ADR/RID (Straße/Schiene)</u> Gemäß der ADR/RID-Vorschriften für den Transport per Straße/Schiene nicht als gefährlich eingestuft. <u>IMDG (Seefracht)</u> Gemäß der IMO-Vorschriften für den Transport <i>per</i> Seefracht als nicht gefährlich eingestuft. <u>IATA (Luftfracht)</u> Gemäß der IMO-Vorschriften für den Transport <i>per</i> Luftfracht als nicht gefährlich eingestuft.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Entfällt
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang Annex II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Entfällt
15. RECHTSVORSCHRIFTEN
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff bzw. das Gemisch: Notrac Blox unterliegt der Richtlinie EU No. 528/2012 <i>((in der jeweils gültigen Fassung))</i>
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Befreit, NOTRAC BLOX unterliegt der Richtlinie EU No. 528/2012 <i>((in der jeweils gültigen Fassung))</i>
15.3. Zulassung: DE-2014-MA-14-00035 Zulassung: AT- Zulassung: CH-2014-0035
15.4. Hinweise und Information: Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen müssen bevorzugt verwendet werden (persönliche Schutzausrüstung darf keine ständige Maßnahme sein). <ul style="list-style-type: none"> • TRGS 523 (Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen) • TRGS 401 (Gefährdung durch Hautkontakt-Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen) • relevante Schutzleitfäden, beispielsweise HSE Nr. SR08 'Eradicating vermin (rats, etc.)' • Hautschutzplan für Schädlingsbekämpfer von der deutschen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) • Chemikalienschutzhandschuhe dürfen nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Bereits regelmäßiges Schutzhandschuhtragen > 2 Stunden (sog. Feuchtarbeit) verpflichtet den Arbeitgeber ein Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen an den Arbeitnehmer zu richten. • TRBA 230 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 230), Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten • TRBA 500 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 500), Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • Merkblatt zur Berufskrankheit Nr.3102 (Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten)
15.5. Schweizerische Vorschrift: Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115) und Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.
16. SONSTIGE ANGABEN
EINSTUFUNG UND VERFAHREN, DIE BEI DER ERSTELLUNG DIESES SICHERHEITSDATENBLATTS HERANGEZOGEN WURDEN:
16.1. Änderungshinweise Hierbei handelt es sich um Version 5 des Sicherheitsdatenblatts für NOTRAC BLOX. Es wurden Aktualisierungen an Version 4 vorgenommen, vorgenommen, um die Berechtigungsnummern hinzuzufügen.

16.2. Abkürzungen und Akronyme Entfällt	
16.3. Wichtige Literatur- und Datenquellen Beurteilungsbericht (Aufnahme der Wirkstoffe in Anhang I der Verordnung 98/8/EG, 30. Mai 2008, überarbeitet am 16. Dezember 2010). Firmeneigene Daten von Bell Laboratories.	
16.4. Einstufung und Verfahren zur Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] und Richtlinie 1999/45/EC	
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Klassifizierungsverfahren
STOT RE2 - Spezifische Zielorgan - Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2 H 373: Kann durch längere und wiederholte Exposition Organschäden verursachen	Konzentrationsgrenze für Bromadiolon: STOT RE 2; H373: $0,0005\% \leq C < 0,005\%$ (nach Ausschuss für Risikobewertung, <i>Stellungnahme schlägt harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung auf EU-Ebene von Bromadiolon</i> , im März 2014).
16.5. Der gesamte Text der Gefahrenklasse / Gefahrenhinweise und Symbole / R-Sätze Acute Tox. 1: Akute Toxizität, Kategorie 1 Repr. 1A: Fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A STOT RE 1: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 1 Aquatic Acute 1; Gefahr für die aquatische Umwelt - Akute, Kategorie 1 Aquatic Chronic 1; Gefahr für die aquatische Umwelt - Chronische, Kategorie 1 H300: Lebensgefahr bei Verschlucken. H310: Lebensgefahr bei Berührung mit der Haut. H330: Lebensgefahr bei Einatmen. H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. T +: Sehr giftig Repr. Katze. 1: Fortpflanzung: Kategorie 1 N: Gefährlich für die Umwelt R26 / 27/28: Sehr giftig beim Einatmen, Berührung mit der Haut und beim Verschlucken R48 / 23/24/25: Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und beim Verschlucken R61: Kann das Kind im Mutter verursachen R50 / 53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	
16.6. Weitere Angaben: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (in der durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010 geänderten Fassung), Verordnung (EG) 1272/2008 und Richtlinie 1999/45/EG erstellt. Weitere Informationen erhalten Sie von dem in Abschnitt 1 aufgeführten Hersteller.	
Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Angaben wurden von Quellen eingeholt, die als zuverlässig gelten. Bell Laboratories, Inc. gibt keine Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, und übernimmt keine Verantwortung für die Genauigkeit oder Vollständigkeit der hier aufgeführten Daten. Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und ermöglichen Ihnen Ihre eigenen Untersuchungen. Der Anwender hat sicherzustellen, dass er über alle für den jeweiligen Gebrauch relevanten aktuellen Daten verfügt.	